

# Vermarktungsformen für Farmwild/ -fleisch



# Vermarktungsformen für Farmwild/ - fleisch

- 1. „Hausschlachtung“
- 2. Gehegebetrieb mit geringem Produktionsvolumen wird als „Kleiner Farmwildschlachtbetrieb“ zugelassen
  - Ohne kundige Person: mit Schlachttieruntersuchung innerhalb 24 Stunden vor Schlachtung durch Amtl. TA → ovaler EU-Stempel
  - Mit kundiger Person: mit Schlachttieruntersuchung länger als 24 Stunden und bis 28 Tage vor Schlachtung durch Amtl. TA → nationaler runder Stempel
- 3. Farmwild wird **lebend** an zugelassenen Farmwildschlachtbetrieb angeliefert
- 4. Schlachten im Herkunftsbetrieb **mit Anwesenheit** des **Amtl. TA** und Beförderung an zugelassenen Farmwildschlachtbetrieb (ovalem Stempel)
- 5. Schlachten im Herkunftsbetrieb **ohne Anwesenheit des Amtl. TA** und Beförderung an zugelassenen Farmwildschlachtbetrieb (ovalem Stempel)

# Farmwild

Vermarktung	Schlachttieruntersuchung nur aTA	amtliche Fleischuntersuchung
"Hausschlachtung"	___ ^1	aTA
Kleiner Farmwildschlacht- betrieb	<b>Ohne</b> kundige Person: (<24 Std): ovaler EU-Stempel	Schlachten, Entbluten und Ausweiden im Herkunftsbetrieb durch sachkundige Person <b>mit Anwesenheit des aTA</b>
	<b>Mit</b> kundiger Person: (28 Tage): nationaler runder Stempel	Schlachten, Entbluten und Ausweiden im Herkunftsbetrieb durch kundige Person <b>ohne Anwesenheit des aTA</b>
lebend an zugel. Farmwildschlacht- betrieb	< 72 Std. vor der Schlachtung	im zugelassenen Farmwildschlachtbetrieb (ovaler Stempel)
Schlachten im Herkunftsbetrieb -> zugel. Farmwild- schlachtbetrieb	<b>ohne</b> kundige Person <b>mit Anwesenheit des aTA</b> bei der Schlachtung + < 72 Std; + 1/4 jährl. Gehegeüberwachung	im zugelassenen Farmwildschlachtbetrieb (ovaler Stempel)
	<b>mit</b> kundiger Person <b>ohne Anwesenheit des aTA</b> bei der Schlachtung + < 72 Std; + 1/4 jährl. Gehegeüberwachung	im zugelassenen Farmwildschlachtbetrieb (ovaler Stempel)
^1 nur bei Feststellung bedenklicher Merkmale		

# 1. „Hausschlachtung“

- Farmwildfleisch wird ausschließlich zum privaten häuslichen Gebrauch des Schlachttierbesitzers verwendet
- Pflicht zur **Amtlichen Schlachttieruntersuchung** (24 Std. vor der Schlachtung) **nur** dann, wenn der Verfügungsberechtigte unmittelbar vor der Schlachtung eine **Störung** des Allgemeinbefindens feststellt
- In allen Fällen Pflicht zur **Fleischuntersuchung** durch den **Amtlichen Tierarzt !**
- Ordnungsgemäße Entsorgung von K-Material → Durchschreibeblock für K-Material

2. Gehegebetrieb mit geringem Produktionsvolumen wird als „**Kleiner Farmwildschlachtbetrieb**“ zugelassen

- Definition:

„Wildfarm mit geringem Produktionsvolumen“ :

= Wildfarmen, die jährlich nicht mehr als 50 Tiere Schalenwild schlachten

2. Gehegebetrieb mit geringem Produktionsvolumen wird als „**Kleiner Farmwildschlachtbetrieb**“ zugelassen

2 Möglichkeiten:

- **Ohne kundige Person:** mit Schlachttieruntersuchung innerhalb 24 Stunden vor Schlachtung durch Amtl. TA  
→ **ovaler EU-Stempel**
- **Mit kundiger Person:** mit Schlachttieruntersuchung länger als 24 Stunden und bis 28 Tage vor Schlachtung durch Amtl. TA  
→ **nationaler runder Stempel**

2. Gehegebetrieb mit geringem Produktionsvolumen wird als „**Kleiner Farmwildschlachtbetrieb**“ zugelassen

### Möglichkeit 1: **ohne kundige Person**

mit Schlachttieruntersuchung innerhalb 24 Stunden vor Schlachtung durch Amtl. TA:

- Antrag durch Tierhalter auf Schlachtung im Herkunftsbetrieb bei FD
- Schlachttieruntersuchung durch Amtl. TA innerhalb 24 Stunden vor Schlachtung + Einsicht Gehegebuch + LM-Ketteninformation  
-> **Gesundheitsbescheinigung des Amtl. TA**
- Schlachten, Entbluten und Ausweiden im Herkunftsbetrieb durch sachkundige Person (Erklärung des Tierhalters) **mit Anwesenheit des Amtl. TA**

2. Gehegebetrieb mit geringem Produktionsvolumen wird als „**Kleiner Farmwildschlachtbetrieb**“ zugelassen

.....Möglichkeit 1: **ohne kundige Person**

- Erklärung des Tierhalters  
(Lebensmittelketteninformation)
- Fleischuntersuchung durch Amtl. TA im kleinen Farmwildschlachtbetrieb entsprechend VO(EG) 854/2004 für Schaf, Schwein →  
Genusstauglichkeitskennzeichen mit ovalem EU-Stempel

2. Gehegebetrieb mit geringem Produktionsvolumen wird als „**Kleiner Farmwildschlachtbetrieb**“ zugelassen

### Möglichkeit 2: mit kundiger Person

mit Schlachttieruntersuchung länger als 24 Stunden bis max. 28 Tage vor Schlachtung durch Amtl. TA:

- Antrag durch Tierhalter auf Schlachtung im Herkunftsbetrieb bei FD
- Schlachttieruntersuchung durch Amtl. TA bis maximal 28 Tage vor der Schlachtung + Einsicht Gehegebuch -> Gesundheitsbescheinigung des Amtl. TA
- Schlachten, Entbluten und Ausweiden im Herkunftsbetrieb durch kundige Person (Erklärung des Tierhalters) **ohne Anwesenheit des Amtl.TA**

2. Gehegebetrieb mit geringem Produktionsvolumen wird als „**Kleiner Farmwildschlachtbetrieb**“ zugelassen

.....Möglichkeit 2: **mit kundiger Person**

→ Angepasste Standarderklärung der kundigen Person  
(Lebensmittelketteninformation + (keine Verhaltensstörungen + kein Verdacht auf Umweltkontamination + ordnungsgemäße Schlachtung und Entblutung)

– Fleischuntersuchung durch Amtl. TA im kleinen Farmwildschlachtbetrieb entsprechend VO(EG) 854/2004 für Schaf, Schwein →

Genusstauglichkeitskennzeichen mit rundem nationalem Stempel

2. Gehegebetrieb mit geringem Produktionsvolumen wird als „**Kleiner Farmwildschlachtbetrieb**“ zugelassen

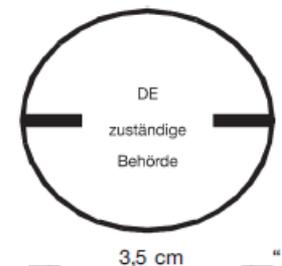
.....Möglichkeit 2: **mit kundiger Person**

Vermarktung des Fleisches

→ nur im Inland und

→ direkt an Verbraucher und an Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an Verbraucher

*Stempel für genusstaugliches Fleisch von Schalenwild → im ADK wird derzeit der „alte“ runde Stempel (ehemals für registrierte Betriebe) verwendet*



### 3. Farmwild wird **lebend** an zugelassenen Farmwildschlachtbetrieb (nach EU-Recht) angeliefert

- Erklärung des Tierhalters (Lebensmittelketteninformation) geht mit zum Schlachtbetrieb
- Schlachttieruntersuchung des Amtl. TA im Schlachtbetrieb oder Herkunftsbetrieb innerhalb 72 Stunden vor Schlachtung -> Gesundheitsbescheinigung
- Fleischuntersuchung im zugelassenen Schlachtbetrieb (Genusstauglichkeitskennzeichnung mit ovalem Stempel)

## 4. Schlachten im Herkunftsbetrieb **mit Anwesenheit** des Amtl. TA und Beförderung an zugelassenen Farmwildschlachtbetrieb

- Schlachten, Entbluten und Ausweiden im Herkunftsbetrieb auf Antrag und Genehmigung durch den FD
- Regelmäßige ( ¼ Jährliche ) Gehegeuntersuchung durch einen TA
- Schlachttieruntersuchung durch Amtl. TA innerhalb 72 Std. vor Schlachtung (Gesundheitsbescheinigung)
- Anwesenheit des Amtl. TA bei Schlachten, Entbluten und Ausweiden, falls **keine kundige Person** anwesend (Dokumentation in Gesundheitsbescheinigung)
- Geeignete Einrichtung für Schlachten, Entbluten und Ausweiden: z.B. befestigte, überdachte Fläche mit Auffangmöglichkeit für Blut, fließend Kalt – und Warmwasser

## 4. Schlachten im Herkunftsbetrieb **mit Anwesenheit** des Amtl. TA und Beförderung an zugelassenen Farmwildschlachtbetrieb

- Unverzögliche und hygienische Beförderung Schlachtbetrieb; Kühlung erforderlich bei Transport über 2 Stunden
- Erklärung des Tierhalters (Lebensmittelketteninformation) geht mit zum Schlachtbetrieb
- Fleischuntersuchung durch Amtl. TA im zugelassenen Betrieb  
→ Genusstauglichkeitskennzeichnung mit ovalem Stempel

## 5. Schlachten im Herkunftsbetrieb **ohne Anwesenheit** des Amtl. TA und Beförderung an zugelassenen Farmwildschlachtbetrieb

- Schlachten, Entbluten und Ausweiden im Herkunftsbetrieb auf Antrag und Genehmigung durch den FD
- Regelmäßige (  $\frac{1}{4}$  Jährliche ) Gehegeuntersuchung durch einen TA
- Schlachttieruntersuchung durch Amtl. TA innerhalb 72 Std. vor Schlachtung (Gesundheitsbescheinigung)
- Schlachten, Entbluten und Ausweiden erfolgt durch **kundige Person**, keine Anwesenheitspflicht des Amtl. TA (Dokumentation in Erklärung des Tierhalters)